

Provisorisches Reglement

der

National-Garde VI. Bezirk, 11. Compagnie.

In Ermanglung eines vom Verwaltungsrathe der Nationalgarde angenommenen und beschlossenen Reglements wünscht die 11. Compagnie des VI. Bezirkes, bis ein solches vom Ober-Commando bestimmt sein wird, eines provisorisch zu entwerfen, das sich jedoch bloß auf die militärische Organisation derselben zu beziehen hat, und hat dem zu Folge in der am 9. Mai stattgefundenen Abendversammlung, nachfolgende Punkte einstimmig angenommen und beschlossenen, denen sie sich unbedingt zu unterwerfen verspricht.

1. Die Compagnie wird Behufs der Abrihtung im Exerziren und Manöveriren in vier gleichstarke Züge unter dem Commando eines Herrn Lieutenants derart eingetheilt, daß die in einer Gasse oder einem Viertel der Vorstadt wohnenden Herren Garden auch zu einem Zuge gehören.
2. Sämmtliche Garden verpflichten sich bis zur vollständig erlangten Fertigkeit im Exerziren und Manöveriren zwei Mal die Woche in Zügen und ein Mal in ganzer Compagnie zu exerzieren. Die hierzu bestimmten Tage werden später bekannt gegeben.
3. Diejenigen Herrn Garden, die aus wichtigen Gründen beim Exerzieren zu erscheinen verhindert sind, haben sich bei dem manipulirenden Feldwebel oder dem Corporalen des Tages auf der Wachstube (Kirchengasse Nr. 50) genügend zu entschuldigen. Bei Unterlassung dieser Vorschrift hat jeder Garde an die Compagnie-Cassa 6 fr. C. M. als Strafe zu erlegen, so wie auch jeder, der erst nach Rangirung des Zuges oder Compagnie erscheint, zu einer Strafe von 3 fr. C. M. verhalten wird. Zu diesem Behufe wird füglich die Rangirungsliste verlesen und die abwesenden oder zu spät kommenden Herrn Garden angemerkt.
4. Im Interesse sämmtlicher Herrn Garden und damit die Abrihtung keine Verzögerung erleide wird das Tabakrauchen während dem Exerziren in Reihe und Glied untersagt, da durch das Rauchen die nothwendige Aufmerksamkeit gestört wird.
5. Im Dienste und beim Exerziren ist den von den Herrn Garden freiwillig gewählten Herrn Ober- und Unteroffizieren, strenge und ohne Widerrede, Gehorsam zu leisten und sie sind in eben dem Maße während dieser Zeit als unmittelbare Vorgesetzte anzusehen und zu achten, als sie außer Dienst den übrigen Herrn Garden in jeder Beziehung gleichstehen.
6. Sämmtliche Herrn Chargen verpflichten sich zweimal wöchentlich theoretischen Unterricht zu nehmen; die näheren Bestimmungen treffen dieselben unter sich.
7. Bitten, Beschwerden und Wünsche der Herrn Garden werden entweder mündlich dem Herrn Hauptmann nach dem Exerzieren in ganzer Compagnie oder ähnliche Anliegen von wichtigerem Belange, schriftlich versiegelt an die Compagnie-Kanzlei (Kirchengasse Nr. 122 — ersten Stock) unter Aufschrift: „an das löbl. Commando der 11. Compagnie Nationalgarde des VI. Bezirkes“ überreicht; diese werden sodann vom Offizierscorps berathen und das Resultat der Compagnie mitgetheilt.
8. Die zum Wachdienst commandirten H. Garden haben zu der in der Commandir-Karte angegebenen Zeit pünktlich auf dem Sammelplatz zu erscheinen und zwar um so mehr, da durch das gar nicht oder zu spät Erscheinen der Herrn Garden der Dienst nothwendiger Weise bedeutend leiden würde, und es auch schwer fallen dürfte, dann schnell andere Herrn Garden zum Ersatz der Ausgebliebenen aufzubringen. Nur äußerst wichtige Vorfälle und Veranlassungen können das Ausbleiben vom Wachdienste entschuldigen und in diesem Falle ist jedesmal 6 Stunden vor der zum Dienste anberaumten Zeit, die Anzeige hiervon an den manipulirenden Feldwebel in der Compagnie-Kanzlei zu machen.
9. Wer ohne 6 Stunden vorher die Anzeige gemacht zu haben, zum Wachdienst nicht erscheint, verfällt in eine Strafe von 1 fl. C. M. an die Compagnie-Kasse, ist jedoch noch überdies verpflichtet, den versäumten Dienst später nachzutragen.
10. Sollte ein zum Dienst commandirter Herr Garde sein Nichterscheinen durch Unwohlsein oder Krankheit entschuldigen, so sind die Herrn Compagnie-Aerzte beauftragt dieses genau zu untersuchen.
11. Zur Erleichterung des Dienstes bleibt es den H. Garden unbenommen zum Wachdienste einen Ersatzmann zu stellen, der jedoch ebenfalls ein in die 11. Compagnie des 6. Bezirkes eingereihter H. Garde sein muß. Dieser Ersatzmann kann entweder ein Freiwilliger jedoch Unbezahlter sein, in welchem Falle die beiden H. Garden die Uebereinkunft unter sich zu treffen haben, oder aber ein Bezahlter, in welchem letzteren Falle die Anzeige an den manipulirenden Feldwebel gemacht werden muß. Den Ersatzmännern kann jedoch dieser Dienst unter keiner Bedingung als für sich selbst geleistet angerechnet werden, sondern sie haben sich dem Dienste, sobald die Reihe sie selbst trifft, neuerdings zu unterziehen.
12. Jene H. Garden welche bereit sind, Dienste für einen Andern gegen Ersatz zu leisten, wollen sich in der Compagnie-Kanzley bei dem manipulirenden Feldwebel melden, wo bei vorkommenden Fällen, der Reihe nach, wie sie sich gemeldet haben, auf sie Rücksicht genommen werden wird.
Das Entgelt für den Ersatzmann wurde auf 1 fl. C. M. für einen 24 stündigen, und auf 30 fr. C. M. für einen 12 stündigen Dienst festgesetzt.
13. Bei Regenwetter wird nicht exerzirt, bei Zweifelhaftem erwartet man jedoch von dem Eifer der H. Garden daß sie sich pünktlich einfänden.
14. Sämmtliche hier getroffene Verfügungen sind nur für die H. Offiziere, Unteroffiziere und Garden gültig, können jedoch in keiner Weise sich auch auf den H. Hauptmann beziehen. Sollte jedoch derselbe an den Tagen wo die ganze Compagnie exerzirt, oder bei irgend einem Dienste wo der Hauptmann die Compagnie zu commandiren hat, derselbe fehlen, so unterliegt er einer Strafe von 5 fl. C. M.
15. Jedem der H. Garden ist zu jeder Zeit die Einsicht in alle Rechnungsbücher der Compagnie, die gehörig geführt werden müssen und in der Kanzley zu Jedermanns Einsicht bereit liegen, gestattet. Zu Ende eines jeden Monats wird Rechnung gelegt und zur Untersuchung derselben hat die Compagnie einen eigenen Verwaltungsauschuß zu bilden, der aus dem H. Hauptmann, den 4 H. Offizieren und ferner aus einem zu wählenden Unteroffizier und einem Garden von jedem Zuge, also im Ganzen aus 13 Köpfen zu bestehen hat.

Alle die hier angeführten Punkte treten am 15. May l. J. in Wirksamkeit.

Wien den 9. May 1848.

Vom Compagnie-Commando.

Provisorisches Reglement

National-Vorbe IV. Bezirk, II. Compagnie.

Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
1. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
2. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
3. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
4. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
5. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
6. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
7. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
8. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
9. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
10. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
11. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
12. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
13. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
14. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
15. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...



1. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
2. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
3. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
4. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
5. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
6. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
7. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
8. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
9. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
10. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
11. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
12. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
13. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
14. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...
15. Die Compagnie wird von der National-Vorbe...

Vom Compagnie-Commando